



# Erwerbsausfallentschädigung (EO) bei J+S

## Das Wichtigste auf einen Blick

### Entschädigungsberechtigte Personen

Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigungen haben in der Schweiz oder im Ausland (ausser Liechtenstein) wohnende Schweizer/innen und Ausländer/innen (*nicht aber Kursleitung bzw. Klassenlehrer/innen!*) bei der Kaderbildung von J+S-Magglingen bzw. der Kantonalen Amtstellen für J+S (*also kein Anspruch in Verbandskursen oder für Leitertätigkeit in der Jugendausbildung!*)

### Entschädigungsberechtigte Tage

Mindestens 6 Stunden Dauer; maximal festgelegte Anzahl Tage gemäss Weisungen über die Bescheinigung der Kurstage bei der Kaderbildung von Jugend+Sport, sowie Weisungen und Wegleitungen (W+W), C. Kaderbildung, Ziff. 3.4 Dauer der Kaderbildung.

[http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1898/1898\\_1\\_de.pdf](http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1898/1898_1_de.pdf)

### Abgabe der Blätter für Erwerb ersatzanmeldung

Die "EO-Anmeldungsblätter" (d/f/i) werden den Teilnehmenden nur mit korrekter AHV-Nummer nach Kursabschluss durch den Organisator (gestempelt und handschriftlich signiert) **einmalig** ausgehändigt. Bei Verlust kann der/die Kursteilnehmende vom Organisator eine Kursbescheinigung mit den entsprechenden Angaben zuhanden des Arbeitgebers bzw. der Ausgleichskasse anfordern.

### Geltendmachung der Erwerbsausfallentschädigung - oder: "wohin damit!?"

Verlangte persönliche Angaben ausfüllen und an den/die Arbeitgeber/in weiterleiten. **Der Arbeitgeber schickt die Formulare an die Ausgleichskasse, der er angeschlossen ist. Selbständigerwerbende senden die Formulare an ihre Ausgleichskasse; nicht erwerbstätige Schüler/innen, Hausfrauen und Studierende leiten die vollständig ausgefüllte EO-Anmeldung direkt an die AHV-Ausgleichskasse ihres Wohnkantons weiter** (Adressen siehe letzte Seiten des Telefonbuches), Werkstudenten/innen an ihre/n letzte/n Arbeitgeber/in. Auslandschweizer/innen leiten die EO-Anmeldung direkt an die Schweizerische AHV-Ausgleichskasse 1211 Genf 2.

Arbeitslose leiten die Unterlagen an den/die letzte/n Arbeitgeber/in weiter; wenn diese/r nicht mehr existiert, ebenfalls an die AHV-Ausgleichskasse des Wohnkantons.

Bei mehreren Arbeitgebenden leitet man die EO-Anmeldung an eine/n Arbeitgeber/in nach eigener Wahl weiter. Von den anderen Arbeitgebenden verlangt man die Lohnbescheinigungen gemäss Abschnitt C der EO-Blätter. Die Original-EO-Anmeldung zusammen mit allen Lohnbescheinigungen ist an die AHV-Ausgleichskasse des gewählten Arbeitgebers weiterzuleiten.

## Höhe und Auszahlung der Erwerbsausfallentschädigung

Erwerbstätige erhalten in der Regel ca. 80% des durchschnittlichen Einkommens vor dem Kurs zuzüglich Kinderzulage, maximal aber Fr. 21 5.- pro Tag; Nichterwerbstätige mindestens Fr. 16.- pro Tag. Die Auszahlung erfolgt durch die AHV-Ausgleichskasse und zwar an den/die Arbeitgeber/in, wenn dieser/diese dem/der Kursteilnehmer/in während dem Kurs Lohn zahlt. Das gilt auch dann, wenn der Kurs in der Freizeit (Ferien oder Wochenende) besucht wird. **Dem/der Arbeitgeber/in ist es aber freigestellt, dem/der Arbeitnehmer/in die EO-Entschädigung für den während der Freizeit besuchten Kurs, teilweise oder vollständig zukommen zu lassen.** Es ist empfehlenswert, die Situation mit dem Arbeitgeber vor einem Kursbesuch zu klären.

In allen übrigen Fällen wird die EO-Entschädigung dem/der Kursbesucher/in direkt durch die AHV-Ausgleichskasse ausbezahlt.

## Auskünfte und weitere Informationen erhältlich bei:

Bei der AHV-Ausgleichskasse (letzte Seiten jedes Telefonbuchs, [info@ahv.admin.ch](mailto:info@ahv.admin.ch) oder beim Bundesamt für Sozialversicherung, Effingerstrasse 20, 3003 Bern, Tel. 031/322 90 11 - (Antworten zu häufig gestellte Fragen)

<http://www.bsv.admin.ch/themen/ueberblick/00009/index.html?lang=de>

## Grundlagen

**Bundesgesetz 834.1, "Erwerbsersatzgesetz" EOG** vom 25. Sept. 1952 (Stand, 13.6.2006)  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/834.1.de.pdf>

**Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)** vom 24. November 2004 (Stand 17.10.2006)  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/834.11.de.pdf>

**Merkblatt 6.01 der AHV/IV**, Stand 1. Jänner 2007;

[www.bsv.admin.ch/themen/ueberblick/00009/index.html?lang=de](http://www.bsv.admin.ch/themen/ueberblick/00009/index.html?lang=de)

**Weisungen über die Bescheinigung der Kurstage bei der Kaderbildung von Jugend+Sport (J+S), gültig ab 1. Juli 2007,**

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:97/lang:deu>

**Weisungen und Wegleitungen (W+W), C. Kaderbildung,**

[http://www.jugendundsport.ch/internet/baspo/de/home/ueber\\_j\\_s/rechtliche\\_grundlagen.html](http://www.jugendundsport.ch/internet/baspo/de/home/ueber_j_s/rechtliche_grundlagen.html)

**J+S-Einzelweisung E vom 1.1.2007,**

[http://www.jugendundsport.ch/internet/baspo/de/home/ueber\\_j\\_s/rechtliche\\_grundlagen.html](http://www.jugendundsport.ch/internet/baspo/de/home/ueber_j_s/rechtliche_grundlagen.html)